
Mandanten-Information für Vereine

Im Februar 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal gehen wir der Frage nach, ob **Kostümpartys** von Karnevalsvereinen in der Karnevalswoche zum steuerbegünstigten Brauchtum gehören. Außerdem widmen wir uns der Tätigkeit eines **Sport-Dachverbands**. Der **Steuertipp** beleuchtet die **Nachweispflichten** bei Zuwendungen an ausländische Organisationen.

Zweckbetrieb

Wann ist eine Karnevalsfeier „Brauchtumspflege“?

Wenn Vereine Feiern veranstalten, stellt sich die Frage, wie die dadurch erzielten Einnahmen steuerlich zu bewerten sind. Handelt es sich um einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** oder einen **Zweckbetrieb**? Diese Abgrenzung hat das Finanzgericht Köln (FG) vorgenommen.

Der Kläger ist ein **Karnevalsverein**, der seit Jahren am Karnevalssamstag eine Kostümparty veranstaltet. Die daraus erzielten Überschüsse ordnete er seinem Zweckbetrieb zu, weil die Veranstaltung Ausdruck des traditionellen Brauchtums sei. Das Finanzamt vermisste jedoch die für eine Karnevalssitzung typischen Elemente wie Büttenreden und Elferrat. Bei der Kostümparty hätten eindeutig Musik und Tanz im Vordergrund gestanden. Daher ordnete es die Veranstaltung dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu. Die Einnahmen bzw. die Umsätze daraus unterwarf es der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz.

Das FG ist dem nicht gefolgt und hat die Kostümparty des Vereins als **Zweckbetrieb** angesehen. Ein Zweckbetrieb ist zu bejahen, wenn

- der Betrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- diese Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Nach Ansicht des FG war die erste Voraussetzung erfüllt. Neben den klassischen Elementen einer Karnevalsfeier gehörten auch Musik und Tanz zu einer solchen Veranstaltung. Die Kostümparty sei auch untrennbar mit der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks verbunden. Der Verein trete mit seiner Veranstaltung zwar in

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zweckbetrieb: Wann ist eine Karnevalsfeier „Brauchtumspflege“? | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mitgliederversammlung: Dürfen Sie die Vereinsmitglieder per E-Mail einladen? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Breitensport: Können Tanzkurse sportliche Veranstaltungen sein? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schweiz: Übungsleiter-Freibetrag für Einnahmen aus einer Lehrtätigkeit? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bundesliga: Tätigkeit eines Sport-Dachverbands ist keine sportliche Veranstaltung | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzliche Unfallversicherung: Wann liegt ein Arbeitsunfall vor? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Nachweispflichten des Spenders bei Zuwendungen ins Ausland | 4 |

zumindest **potentiellen Wettbewerb** mit nicht-steuerbegünstigten kommerziellen Anbietern vergleichbarer Veranstaltungen. Allerdings finde der Wettbewerb nur in dem Rahmen statt, der bei Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unvermeidbar erscheine. Da somit ein Zweckbetrieb gegeben war, unterlagen die Umsätze auch nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Hinweis: Das FG betont den zeitlichen Zusammenhang zur „Session“. Außerhalb der Karnevalszeit wäre eine andere steuerliche Beurteilung somit durchaus vorstellbar. Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Mitgliederversammlung

Dürfen Sie die Vereinsmitglieder per E-Mail einladen?

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ob eine Einberufung auch als ordnungsgemäß gilt, wenn sie per E-Mail erfolgt, obwohl die Satzung eine Einladung in **schriftlicher Form** vorsieht, hat das Oberlandesgericht Hamm (OLG) geklärt.

Im Urteilsfall hatte ein Verein eine **Satzungsänderung** beschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet. Zur Mitgliederversammlung hatte er per E-Mail eingeladen. Das Registergericht hatte die Anmeldung zurückgewiesen, weil die Satzung eine schriftliche Einladung vorsah. Nach Ansicht des OLG begegnet die Einladung von Mitgliedern mittels E-Mail jedoch keinen Bedenken. Die Wirksamkeit der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse stehe hierdurch nicht in Frage.

Im Vereinsrecht ist laut OLG nicht geregelt, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzu-berufen ist. Die Satzung soll aber eine **Bestimmung über die Form der Einberufung** zur Mitgliederversammlung enthalten. Sie muss so gewählt werden, dass jedes Mitglied wegen seines Teilnahmerechts - zumindest ohne wesentliche Erschwernisse - von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erfahren kann. Somit genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch die Übermittlung per E-Mail, wobei eine Unterschrift nicht erforderlich ist.

Der Verein hatte nur die Mitglieder per E-Mail eingeladen, die ihm ihre E-Mail-Adressen zur Verfügung gestellt hatten, und die übrigen per Post. Dieses Vorgehen hält das OLG für unbedenklich, weil es kein Mitglied hinsichtlich seiner Rechte beeinträchtigte. Vor allem war keinem Vereinsmitglied eine Übermittlung der Ladung „nur“ per E-Mail aufgezwungen worden.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung sind Sie in der Einladungsform relativ frei. Die Mitglieder müssen nur Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erlangen. Dennoch sollten Sie überprüfen, ob eine Anpassung der Satzung an die derzeitige Einladungsform sinnvoll ist, um Streitigkeiten mit dem Registergericht zu vermeiden.

Breitensport

Können Tanzkurse sportliche Veranstaltungen sein?

Tanzen ist bei Jung und Alt beliebt, daher sind Tanzkurse immer gefragt. Wenn Vereine solche Kurse anbieten, stellt sich die Frage, wie die **Kursgebühren** umsatzsteuerrechtlich zu bewerten sind. Diese Frage hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) beantwortet.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der eine Abteilung „Tanzen“ betrieb, die dem Landestanzsportverband beigetreten war. Die Abteilung bot ihren Mitgliedern und Dritten in der örtlichen Gemeindehalle Tanzkurse an, die jeweils einen Umfang von 15 Stunden hatten. Weder die Vereinsmitglieder noch andere Teilnehmer der Kurse traten bei Wettbewerben oder Meisterschaften an. Die Vereinsmitglieder hatten über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus 30 € zu entrichten, Nichtmitglieder 50 €. Die vereinnahmten Beiträge unterwarf der Verein dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der **Regelsteuersatz** anzuwenden sei.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Kurse und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht. Nach Ansicht des FG fallen die Tanzkurse unter diese Umsatzsteuerbefreiung. Unter sportlichen Veranstaltungen sind nicht bestimmte Sportarten, sondern **Sport** und **Körperertüchtigung** im Allgemeinen zu verstehen.

Die sportliche Betätigung muss auch nicht auf einem bestimmten Niveau oder in einer bestimmten Art und Weise, nämlich regelmäßig oder organisiert, ausgeübt werden. Sie muss auch nicht auf die **Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen** abzielen. Die Ausübung der sportlichen Betätigung darf nur nicht rein im Rahmen von Erholung oder Unterhaltung stattfinden. Auch nicht-organisierte und nichtplanmäßige sportliche Betätigungen, die nicht auf die Teilnahme an Sportwettkämpfen abzielen, können somit als Ausübung von Sport angesehen werden.

Schweiz**Übungsleiter-Freibetrag für Einnahmen aus einer Lehrtätigkeit?**

Gerade in Grenzgebieten kommt es vor, dass Menschen im **Nachbarland** tätig sind, was sich auch auf ihre Besteuerung auswirkt. Inwieweit Steuervorteile wie der Übungsleiter-Freibetrag beansprucht werden können, hängt unter anderem davon ab, in welchem Land man tätig ist. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein in Deutschland lebender deutscher Staatsangehöriger eine nebenberufliche Lehrtätigkeit an einer Hochschule in der **Schweiz** ausübte. Hierfür machte er unter Hinweis auf das Freizügigkeitsabkommen, das zwischen der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht, den Übungsleiter-Freibetrag geltend.

Nach Ansicht des Finanzamts lässt sich aus dem Abkommen kein Recht auf Anwendung des Freibetrags auf die Einnahmen aus der Schweizer Lehrtätigkeit ableiten. Es gewähre nur das Recht, in einem Abkommensstaat tätig zu werden. Ein Verstoß gegen das Recht der **Arbeitnehmerfreizügigkeit** könne zwar vorliegen, wenn eine nationale Regelung geeignet sei, einen Arbeitnehmer an der Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Staat zu behindern. Die Versagung des Übungsleiter-Freibetrags für die Einnahmen aus der Lehrtätigkeit an einer Hochschule in der Schweiz stelle aber keine solche Behinderung dar. Hiergegen klagte er vor dem FG.

Das FG hat das Verfahren ausgesetzt und dem **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) vorgelegt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die nebenberufliche Lehrtätigkeit des Klägers an der Schweizer Hochschule eine ausbildende Tätigkeit ist, die im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wurde. Die Gewährung des Übungsleiter-Freibetrags scheidet im nationalen Recht aber daran, dass sich die Hochschule in der Schweiz und damit weder in einem EU-Mitgliedstaat noch in einem EWR-Staat befindet.

Der EuGH muss jetzt entscheiden, ob die Vorschriften des Freizügigkeitsabkommens

- der Versagung des Übungsleiter-Freibetrags für die in der Schweiz ausgeübte nebenberufliche Lehrtätigkeit entgegenstehen oder
- eine Beschränkung der Abzugsberechtigung auf Lehrtätigkeiten für eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die sich in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Staat befindet, gestatten.

Hinweis: Über den Ausgang des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Bundesliga**Tätigkeit eines Sport-Dachverbands ist keine sportliche Veranstaltung**

Nach der gesetzlichen Definition ist ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um einen Dachverband, der unter anderem Wettkämpfe im Rahmen von Bundesligen organisierte, an denen immer auch Profisportler teilnahmen. Der Dachverband erzielte Gewinne aus einem Ausrüstungs- und Promotionsvertrag über Trikotwerbung sowie Einnahmen aus Wettkampfgenehmigungen, Start-, Ordnungs- und Strafgeldern. Der BFH ordnete diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu. Dieser Beurteilung stehe nicht entgegen, dass der Kläger als einziger nationaler Dachverband für den betreffenden Sport zuständig sei und somit **kein konkreter oder potentieller Wettbewerb** bestehe.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei auch kein Zweckbetrieb in Form der sportlichen Veranstaltung. Unter sportlichen Veranstaltungen seien organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins zu verstehen, die es den aktiven Sportlern ermöglichten, Sport zu treiben. Das sei hier nicht der Fall gewesen, weil die angeschlossenen Vereine die konkreten Organisationsmaßnahmen erbracht hätten. Auch hätten die Vereine die Sportler zu den Veranstaltungen entsandt. Die Tätigkeit des Klägers stelle auch **keinen allgemeinen Zweckbetrieb** dar, da sie nicht dazu gedient habe, den gemeinnützigen Zweck des Sports zu verwirklichen. Der bezahlte Sport falle nicht unter den gemeinnützigkeitsrechtlichen Sportbegriff, weil er in erster Linie den eigenwirtschaftlichen Zwecken der bezahlten Sportler diene.

Hinweis: Die Finanzverwaltung vertritt eine andere Auffassung. Sie hält es für möglich, dass die Leistungen eines Dachverbands, die einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Mitgliedvereins zugutekommen, einen allgemeinen Zweckbetrieb darstellen können.

Gesetzliche Unfallversicherung**Wann liegt ein Arbeitsunfall vor?**

Die Frage, ob eine Verletzung eines Vereinsmitglieds als Arbeitsunfall anzuerkennen ist, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Eine beson-

dere Konstellation hatte nun das Bundessozialgericht (BSG) zu beurteilen.

Streitig war, ob der bei einem Handballtraining erlittene Unfall der Klägerin ein **Arbeitsunfall** war. Sie übte eine Vollzeitbeschäftigung aus, neben der sie als Mitglied eines Sportvereins in der 2. Bundesliga spielte. Das Management der Mannschaft hatte der Verein nicht selbst betrieben, sondern auf eine Agentur in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins ausgelagert. Mit der Agentur hatte die Klägerin einen Vertrag abgeschlossen, in dem sie sich verpflichtete, am Training und an allen Spielen des Vereins teilzunehmen. Von der Agentur erhielt sie eine Aufwandsentschädigung. Die Berufsgenossenschaft erkannte die Verletzung nicht als Arbeitsunfall an.

Dagegen erhob die Spielerin erfolgreich Klage. Nach Ansicht des BSG sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit. Die Klägerin habe mit der Teilnahme am Handballtraining eine gegenüber der Agentur bestehende **Hauptpflicht aus einem Beschäftigungsverhältnis** erfüllt. Ob eine Beschäftigung vorliege, ergebe sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden sei. Die Einordnung der Rechtsbeziehung der Klägerin als Beschäftigung ergebe sich zunächst aus dem geschlossenen Vertrag. Sie sei danach weder Mitglied der Agentur gewesen noch hätten sonstige Rechtsbeziehungen existiert, die ihr Handeln als bloße Erfüllung rein mitgliedschaftlicher Pflichten erscheinen ließen. Die konkrete Ausgestaltung der Pflichten sei damit deutlich über eine allein durch eine Vereinsmitgliedschaft begründete Rechtsbeziehung hinausgegangen.

Hinweis: Dass die Verletzung der Spielerin als Arbeitsunfall anerkannt wurde, ist nur der Besonderheit des Einzelfalls geschuldet. Laut BSG hätte sich die Beurteilung anders darstellen können, wenn die Klägerin ausschließlich Mitglied des Handballvereins gewesen wäre. In der Regel verneinen die Sozialgerichte Arbeitsunfälle, wenn Vereinsmitglieder allein aufgrund ihrer mitgliedschaftlichen Verpflichtung tätig geworden sind und es bei diesen Tätigkeiten zu Unfällen gekommen ist.

Steuertipp

Nachweispflichten des Spenders bei Zuwendungen ins Ausland

Neben deutschen Organisationen werden auch ausländische mit Spenden unterstützt. Wann die

se Spenden als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden können, hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschieden.

Der Kläger hatte einem Verein in Österreich 1.000 € gespendet, der einem internationalen Dachverband angehörte und nach österreichischem Steuerrecht gemeinnützig war. Zum Nachweis der Spende legte er die Satzung des Vereins und eine Zuwendungsbestätigung vor. Das reichte dem Finanzamt aber nicht, es lehnte die Berücksichtigung als Sonderausgabe ab. Der Spender habe nicht nachgewiesen, dass die **tatsächliche Geschäftsführung** des österreichischen Vereins dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht entspreche. Die vorgelegte Spendenquittung enthalte auch keinen Hinweis darauf, dass der Zuwendungsempfänger die Spende nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden dürfe.

Auch das FG verweigerte den Sonderausgabenabzug. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass der begünstigte Verein die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung im Sinne des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfülle. Bei Zuwendungen an eine ausländische Körperschaft treffe diese Nachweispflicht mangels rechtlicher Verpflichtung nicht den Zuwendungsempfänger, sondern den inländischen Spender. Diese Anforderungen seien auch nicht überhöht. Der Spender könne Unterlagen beschaffen, aus denen der Betrag und die Art der Spende, die von der Einrichtung verfolgten Ziele und ihr **ordnungsgemäßer Umgang mit den Spenden**, die sie in den Vorjahren erhalten habe, hervorgingen.

Die **Spendenquittung** reichte dem FG auch nicht aus. Mit der Zuwendungsbestätigung müsse der ausländische Spendenempfänger den Erhalt und den ausschließlich satzungsgemäßen Einsatz der Spende bescheinigen. Mit dieser Erklärung übernehme der Spendenempfänger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen. Er schaffe damit die Grundlage dafür, dass ein anderer Staat auf seinen Steueranspruch verzichte.

Hinweis: Wie der Nachweis über die tatsächliche Geschäftsführung zu führen ist, ließ das FG offen, nennt aber beispielsweise Schriftverkehr oder Notizen über vorbereitende Maßnahmen. Wir beraten Sie gerne bei grenzüberschreitenden Spenden.

Mit freundlichen Grüßen

